

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 7=27 (1861)

Heft: 42

Artikel: Die schweizerische Landwehr : gekrönte Preisfrage

Autor: Mollet, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93170>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die schweizerische Landwehr.

Gekrönte Preisfrage.

Selbst von J. Mollet, Oberstlieut. im Generalstab.

(Fortsetzung.)

VI.

Welche Aufgabe kann der schweizerischen Landwehr im Falle eines Krieges zufallen?

Hier stellen wir zur Bezeichnung der charakteristischen Eigenschaften der Landwehr und ihrer Konsequenzen folgende Sätze oben an:

Erstens. Die Mannschaft der Landwehr besteht zum größten Theil aus Familienvätern, einer Klasse von Bürgern, welche im Interesse der Nationalwohlfaht im Kriege, hinsichtlich solcher taktischen Verwendungen, welche bedeutende Opfer an Mannschaft fordern, mehr Schonung verlangt als die übrigen Mannschaftsklassen.

Zweitens. Eben weil der größte Theil der Mannschaft eigenen Herd besitzt, wird sie sich zur Vertheidigung desselben vorzüglich gut schlagen, und wird auch, weil durch Arbeit abgehärtet und doch noch in rüstigem Alter, die Strapazen eines Feldzuges eben so gut auszuhalten vermögen als die jüngere Mannschaft des Kontingents; der verheirathete Landwehrmann wird sich aber aus Sorge für die zurückgelassene Familie nicht gerne fern von seiner Heimath, namentlich zu einem allfälligen Kriege über der Grenze, so wie überhaupt zu Operationen, welche seinem Verstande nicht einleuchten, verwenden lassen.

Sind diese Sätze wahr, und ist ferner wahr, was wir oben über die Landesvertheidigung und die Kriegsführung im Allgemeinen gesagt, so ergibt sich daraus die Aufgabe der Landwehr im Kriege von selber: sie wird, wie es auch Uebel will, am zweckmäßigsten verwendet zur beständigen Besetzung der verschanzten Lager und anderer festen Plätze, sowohl zum Zwecke der Vertheidigung derselben, als erforderlichen Falls auch zur Vertheidigung gegen Flußübergänge, welche zwischen den verschiedenen Lagern vom Feinde versucht werden möchten, der Vertheidigung der Brücken und anderer Defileen in gedeckter Stellung u. s. w., und zwar alle drei Waffen vereint, die Artillerie zur Bedienung des Positionsgeschüzes.

Da nicht vorauszusetzen ist, daß beim Ausbruch eines Krieges diese verschanzten Lager bereits errichtet und andere nothwendige Befestigungen hergestellt sein würden, so könnte zu den bisherigen Arbeiten ebenfalls die Landwehr, unter Anleitung der Genietruppen, am zweckmäßigsten verwendet werden, damit durch solche Beschäftigung die Truppen des Operationsheeres an der nothwendigen taktischen Ausbildung nicht gehindert würden; denn wenn wahr ist, daß stehende Heere gegen Milizarmeen im Frieden wegen der Waffenübung im Vortheil sind, dieser Unterschied im Kriege aber deshalb aufhört, weil bei der

Milizorganisation die Waffenübung mehr ins Volk eingreift und die geringere mechanische Übung durch die größere Gelehrigkeit der Milizen ersetzt wird, so bald der Krieg eintritt; so muß unmittelbar vor Beginn und im Anfang des Krieges, wo der Ernst der Zeit die Gemüther erhebt und belebt und für alles Höhere empfänglich macht, den Miliztruppen alle mögliche Gelegenheit zur Waffenübung gegeben werden. Sofern, wie weiter oben bemerkt, in der Vertheidigung das Vernichtungsprinzip zur Anwendung käme, müßte die Landwehr ohnedieß von Anfang an mobil gemacht werden, da unter solchen Umständen von einer strategischen Reserve nicht die Rede sein könnte. *)

Was die Zahl der Mannschaft betrifft, so wollte Uebel in jedes der fünf von ihm vorgeschlagenen verschanzten Lager erster Linie circa 3000 Mann Landwehr verlegen, nämlich 4 Bataillone Infanterie, 3 Kompagnien Scharfschützen, $\frac{1}{2}$ Kompagnie Kavallerie, und, mit Ausnahme von Narberg, 2 Kompagnien Artillerie, die drei Plätze Thun, Luzern und Zürich mit 5000 bis 6000 Mann besetzen, Genf, Basel und St. Moritz, nebst den erforderlichen Kontingentsgruppen, ebenfalls mit einigen tausend Mann Landwehr. Das würde ein Total von ungefähr 25,000 Mann ergeben.

Darüber ist nun aber zu bemerken, daß, wie oben gesagt, Uebel die Armee, welche Frankreich im Jahr 1838 gegen die Schweiz hätte verwenden können, nur zu 60,000 Mann annimmt und damals unser Kontingent auch nur gegen 70,000 Mann betrug. Wir haben aber bereits weiter oben bemerkt, daß in Zukunft der Schweiz schwerlich mit 60,000 Mann der Krieg gemacht werden wird. Auf der andern Seite ist aber auch die Stärke unserer Armee, ohne die Landwehr, auf 120,000 Mann gestiegen. Daraus folgt, daß einerseits die festen Plätze eine kräftigere Vertheidigung fordern, als sie nach den Voraussetzungen Uebels nothwendig gewesen wäre, und daß andererseits die jetzige Stärke unseres Operationsheeres eine solche Verwendung der Landwehr besser gestattet, als eine Stärke von nicht 70,000 Mann. Die Zahl der auf die angegebene Weise zu verwendenden Landwehr im Voraus genau bestimmen zu wollen, wäre Anmaßung von uns. Indes vorausgesetzt, daß die von Uebel aufgestellten Grundsätze der Vertheidigung auch im angegebenen Detail richtig seien, dürfte man wohl für die jetzigen Verhältnisse 40,000 Mann Landwehr annehmen, welche auf die beschriebene Weise, nämlich als Besatzungstruppen, ihre Verwendung finden könnten.

Wie wir weiter unten sehen werden, ist die Landwehr stärker als 40,000 Mann, oder sollte wenigstens stärker sein, und wird sicher in einigen Jahren, wenn die erst im Werden begriffene Organisation vollendet und ins Leben getreten sein wird, bedeutend stärker werden.

Um nun ohne Verstoß gegen die oben aufgestell-

*) Ein kleiner Theil der Landwehr könnte auch zur Begleitung von Transporten (Convois) und andere ähnliche Dienste verwendet werden.

ten Grundsätze die gesammte Landwehr im Kriege angemessen zu beschäftigen, dürfte es am Platze sein, dieselbe in zwei Klassen zu scheiden und der ersten Klasse die jüngere Mannschaft, oder — zweckmäßiger vielleicht — vorzugsweise die nicht verheirathete (ledige) Mannschaft zuzutheilen, und von dieser dann so viel dem Operationsheer (zum Ersatz der abgehenden Mannschaft sowohl, wie zur Vergrößerung desselben) einzuverleiben, als zur Aufgabe, welche die Landwehr speziell zu erfüllen hat, nicht erforderlich ist; in der Meinung jedoch, dieselbe nur im Nothfall außer dem Hauptoperationsgebiet (Zentralraum) zu verwenden, es wäre denn, daß einzelne Abtheilungen in der Nähe ihrer Heimath ein angemessener Wirkungskreis für den kleinen Krieg oder sonst angewiesen werden könnte.

VII.

Organisation.

Hier haben wir vor Allem die Stärke der Landwehr zu ermitteln, um darauf die Beantwortung der weitern Fragen gründen zu können, ob und wie weit die Landwehr in beständiger Kriegsbereitschaft zu halten, und welche Organisation ihr zu diesem Zweck sowohl als mit Rücksicht auf die ihr oben angewiesene Thätigkeit zu geben sei.

1. Der letzte im Druck erschienene Bericht des schweizerischen Militärdepartements über seine Geschäftsführung vom Jahr 1858 giebt den Bestand der Landwehr aller Waffen auf 57,465 Mann an, wovon 54,000 Mann organisiert oder in der Organisation begriffen, 3465 Mann nicht organisiert. Gegen diese Zahl bleibt diejenige, welche die im Laufe des verflossenen Jahres in allen Kantonen abgehaltenen Landwehrinspektionen ergeben haben, weit zurück, indem diese nur 44,000 und einige hundert Mann beträgt, die sämtliche Kavallerie, die Infanterie des Kantons Graubünden und die gesammte, noch in der Organisation begriffene Landwehr des Kantons Wallis nicht inbegriffen, mit Hinzurechnung dieser Theile jedoch immerhin noch um nahezu 10,000 Mann gegen die erstgenannte Summe zurückstehen würde.

Fragen wir nach den Gründen dieser auffallenden Differenz, so läßt sich vernünftiger Weise nicht annehmen, daß vor der Zeit des Austritts aus der Bundesreserve an der Abgang an Mannschaft durch Tod, Auswanderung und Gebrechen so bedeutend gewesen, und daß überall die Aufsicht und Kontrolle in dem Maße nachlässig geführt werden, daß eine so auffallend starke Verminderung der waffenfähigen Mannschaft, wenn sie wirklich stattgefunden hätte, nicht bemerkt worden wäre. Wir glauben vielmehr den Grund dieses großen Unterschiedes zwischen dem Effectivbestand bei den Inspektionen und den Mannschaftslisten in dem Umstand zu finden, daß zwar die aus der Bundesreserve tretende Mannschaft seit Einführung der bestehenden eidgenössischen Militärorganisation, oder der infolge dieser erlassenen kantonalen Militärgesetze, jeweilen, wenn auch nicht im-

mer und überall genau, auf die Mannschaftsverzeichnisse (Kontrollen) der Landwehr getragen worden sein mögen, dagegen in den meisten Kantonen nicht, wie der Art. 66 jenes Gesetzes es verlangt, alljährlich wenigstens auf einen Tag zusammengezogen worden ist, daß dann aber zu den im letzten Jahre angeordneten Inspektionen die Aufgebote meistens sehr mangelhaft erlassen und befolgt worden sind, eben weil die Mannschaftsverzeichnisse mit dem wirklichen Bestand nie verglichen und überhaupt nie revidirt worden sind, und weil namentlich das Domizilium eines großen Theils der aufzubietenden Mannschaft nicht bekannt war. Es sei uns erlaubt für diese Behauptung ein Beispiel anzuführen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern erließ den 24. August 1859 eine Verordnung über die Organisation der Landwehr. Den 9. Sept. begannen dann schon die Inspektionen und dauerten für die verschiedenen Waffengattungen in den verschiedenen Militärbezirken bis den 22. Oktober. Wenn nun auch die Einberufung nicht bloß durch öffentliche Bekanntmachung, wie jene Verordnung zuläßt, sondern durch persönliche Aufgebote erfolgt ist, so ist dabei zu berücksichtigen, daß ein sehr großer Theil der Mannschaft außer ihren Stammquartieren, ja außer dem Kanton wohnte und daß der Aufenthalt dieser Abwesenden den betreffenden Beamten meistens nicht bekannt war, aus dem einfachen Grunde, weil eine Kontrolle früher nie stattgefunden und sich daher auch die Leute der Pflicht nicht bewußt waren, ihr Domizilium betreffenden Orts zu verzeigen, daß sonach in der kurzen Zeit vom Erlaß der Verordnung hinweg bis zu den Besammlungstagen eine große Zahl von Aufgeboten nicht an ihre Adresse haben gelangen können, selbst vorausgesetzt, daß diese Aufgebote so bald möglich erlassen worden und daß überhaupt allwärts bei den Beamten die nöthige Thätigkeit, wie auf Seite der Mannschaft guter Wille, geherrscht habe.

2. So mag es auch anderwärts zugegangen sein. Das Verfahren war, nachdem sich viele Kantone lange gegen die Anforderungen des Bundes gesträubt und nun auf einmal Folge zu leisten genöthigt waren, überhaupt ein etwas tumultuarisches. Ist es sich da zu verwundern, wenn eine ziemlich starke Zahl Mannschaft zurückgeblieben ist! Wenn einmal die Organisation der Landwehr in allen Kantonen gehörig durchgeführt und ins Leben getreten sein wird, so wird sich, wir sind dessen überzeugt, nicht nur kein so großer Ausfall an Mannschaft zeigen, sondern die Zahl wird noch um ein Namhaftes höher steigen, als nach dem oben angeführten Berichte des schweizerischen Militärdepartements die Mannschaftsverzeichnisse ergeben. Wir glauben die letztere Behauptung mit Folgendem begründen zu können:

Die meisten oder wohl alle Kantone haben nach dem Erscheinen des Gesetzes über die schweizerische Militärorganisation vom 8. Mai 1850 ihre Militärgesetze ebenfalls einer Revision unterworfen, als nothwendige Folge der neuen, tief eingreifenden Bestimmungen jenes Bundesgesetzes. Diese Revisionen

fieseln in die Jahre 1851 bis 1853 und auch noch weiter hinaus.

Nun haben aber mehrere Kantone erst mit der Einführung dieser ihrer neuen Militärgesetze die Organisation der Landwehr in der Art begonnen, daß die von da an jeweilen aus der Bundesreserve tretende Mannschaft auf die Verzeichnisse der Landwehr getragen wurde, ohne bis zum 44. Altersjahr zurückzugehen. So hat der Kanton Schwyz bis jetzt die Mannschaft nur bis zum 40. Altersjahr eingetheilt.

Der große Rath des Kantons Neuenburg hat durch ein Uebergangsbefehl zum Gesetz über Organisation der Landwehr vom 18. November 1857 verordnet, daß bei der ersten Formation der Landwehr die drei ältesten Jahrgänge dispensirt werden sollen u. s. w.

3. Folgende Berechnung wird unsere Behauptung noch mehr bestätigen und zugleich zeigen, wie stark die Landwehr in Zukunft werden soll, wenn alle Kantone zu genauer Erfüllung ihrer bisherigen Pflichten angehalten werden. Mehrere Kantone erhalten die erforderliche Mannschaftszahl für den Bundesauszug mit einer Dienstzeit von 8 Jahren und für die Bundesreserve mit einer solchen von 4 Jahren, andere in noch kürzerer Zeit. Das sind freilich Kantone mit günstigen Bevölkerungsverhältnissen. Von den Kantonen, welche eine bestimmte Dienstzeit für das Bundeskontingent festgesetzt haben, fordern nach den betreffenden Gesetzen: Uri: Dienst im Auszug bis ins 28. Altersjahr, in der Reserve bis ins 33. Altersjahr; Zug: für den Dienst im Auszug vom 28. bis 34. Altersjahr, in der Reserve vom 32. bis zum 40. Altersjahr; Solothurn: für den Dienst im Auszug bis zum vollendeten 28., in der Reserve, für die Infanterie, bis nach vollendetem 32. Altersjahr; Bünden: 6 Jahre im Auszug und 4 Jahre in der Reserve; Waadt: 8 Jahre im Auszug; Genf: für den Dienst im Auszug 8 Jahre, in der Reserve bis ins 34. Altersjahr; Neuenburg: für den Dienst in beiden Klassen bis ins 34. Altersjahr. Andere Kantone setzen eine größere, wieder andere gar keine bestimmte Dienstzeit fest, sondern verlangen so viel als zur Vollständigkeit der verschiedenen Korps in beiden Altersklassen erforderlich ist.

Wir glauben nun nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß — das 20. Alters- oder Rekrutenjahr nicht eingerechnet — durchschnittlich 9 Jahre — 21. bis 29. Altersjahr — für den Bundesauszug, und 5 Jahre — 30. bis 34. Altersjahr — für die Reserve genügen, um diese Abtheilungen in Friedenszeiten beständig in komplettem Stand zu erhalten. Es bleiben sonach durchschnittlich 10 Dienstjahre für die Landwehr. Bringen wir einen Jahrgang oder den Zehntel in Abzug für den Abgang, den die Mannschaft vom Austritt aus dem Bundesauszug hinweg an Verstorbenen, Ausgewanderten und Untauglich gewordenen erleidet, so bleibt uns noch die gleiche Zeit, welche wir für den Dienst im Bundesauszug berechnet haben, und es müßte sonach, abgesehen von anderweitigen Verhältnissen, die Landwehr, wenn sie einmal bis ins 44. Altersjahr vollständig organisirt sein wird, gleich stark werden wie der

Bundesauszug in seiner normalen Stärke, nämlich 77,439 Mann.

4. Nun zeigt sich aber nach dem zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsberichte des schweizerischen Militärdepartements, daß der wirkliche Bestand der beiden Abtheilungen des Bundeskontingentes 120,721 Mann beträgt, den durch das Bundesgesetz vorgeschriebenen Normalbestand von 104,354 Mann also um 16,367 Mann übersteigt. Man könnte daher vermuthen, es sei diese Mehrzahl auf Kosten der Dienstzeit der Landwehr gebildet worden, was dann eine verhältnismäßige Reduktion der von uns ausgemittelten Stärke der Landwehr zur Folge haben müßte. Dieses mag theilweise der Fall sein, theilweise aber, und zwar größtentheils, muß diese Thatsache nothwendig als Folge des Umstandes betrachtet werden, daß die oben berechnete durchschnittliche Dienstzeit für das Bundeskontingent eine größere als die normale Truppenzahl ergibt, was dann hinwieder für die Landwehr in der angegebenen Dienstzeit ebenfalls eine größere Zahl ergeben und so die Lücke wieder ausfüllen muß, welche sonst durch die gedachte Ausdehnung der Dienstzeit eines Theiles des Bundeskontingentes entstanden wäre. Die Richtigkeit dieses Raisonnements bestätigt am schlagendsten das Beispiel einiger Kantone.

a. Waadt hat nach dem betreffenden Bundesgesetz zum Bundesauszug an Infanterie und Scharfschützen zu stellen 4728 Mann; die Landwehr dieser Waffen*) beträgt nach der letztjährigen Inspektion effektiv 7827 Mann, also 3099 Mann mehr als der Auszug. Und doch wird Niemand behaupten wollen, daß dieser Kanton etwa sein Bundeskontingent nicht vollständig besitze; gegentheils entnehmen wir dem letzten Geschäftsberichte des schweizerischen Militärdepartements, daß derselbe in der Reserve zwei überzählige Scharfschützenkompagnien habe. Eine andere Quelle belehrt uns hierüber noch besser: Das waadtländische Gesetz über die Militärorganisation vom 17. Dezember 1852 und 9. Dezember 1853 zeigt uns nämlich, daß der Kanton an Auszug und Reserve, statt 9 Bataillone Infanterie und 6 Kompagnien Scharfschützen, wie es das betreffende Bundesgesetz fordert, nicht weniger stellt als 17 Bataillone Infanterie und 12 Schützenkompagnien, mit den Spezialwaffen im Ganzen 18,528 Mann, statt nur 8,790.

b. Waadt ist nun freilich ein Kanton, welcher neben einer vortrefflichen Militärorganisation auch sehr günstige Bevölkerungsverhältnisse hat. Stellen wir ihm aber einen Kanton gegenüber mit viel weniger günstigen, ja vielleicht mit den ungünstigsten Bevölkerungsverhältnissen, nämlich Zürich.

Dieser Kanton hat nach dem Rechenschaftsbericht der Regierung vom Jahr 1858 eine Gesammttruppenzahl von 20,495 Mann; darunter Bundesauszug 7965, also 612 Mann mehr als

*) Ueber die Stärke der Spezialwaffen der Landwehr sehen uns keine Quellen zu Gebot.

das betreffende Bundesgesetz mit 7353 Mann verlangt; auch die Reserve hat mit 3940 Mann 263 Mann Ueberzählige. Und dennoch beträgt die Landwehr 8590 Mann, folglich immerhin noch 625 Mann mehr als der Bundesauszug in seinem wirklichen Bestand, und 1237 Mann mehr als diese Klasse nach ihrem Normalbestand enthalten soll. Abgesehen von der musterhaften Ordnung, welche in der Militärverwaltung dieses Kantons herrscht, und deshalb schon die Vermuthung für die Richtigkeit der angegebenen Zahlen begründet, findet diese ihre Bestätigung in der letztjährigen Landwehrinspektion, welche einen Effectivbestand an Infanterie und Scharfschützen von 7064 Mann herausstellt. Wenn auch die Differenz zwischen dieser und der Gesamtzahl der Landwehr nach den Mustervollen, im Betrag von 1526 Mann durch die übrigen (Spezial-) Waffen, deren Zahl wir nicht kennen, nicht ganz gedeckt wird, so läßt sich der weitere, immerhin nur geringe Ausfall, wohl durch das Ausbleiben von Kranken, Landesabwesenden u. s. w. erklären. Selbst diese Zahl aber von 7064 Mann Infanterie und Scharfschützen der Landwehr übersteigt den Solletat dieser Waffen im Bundesauszug um 846 Mann.

c. Auch noch andere Kantone haben ein Mehr von Landwehr-Infanterie und Scharfschützen im Vergleich zu dem was das Gesetz für den Bundesauszug von ihnen fordert; so Appenzell Auser-Rhoden (1643 — 1111 M.), Appenzell Inner-Rhoden (356 — 327) und Genf (1519 — 1171); wieder andere haben Landwehr und Auszug in der gleichen Stärke oder kommen doch diesem Verhältnisse sehr nahe, wie Schwyz (mit Rücksicht darauf, daß dieser Kanton die 4 ältesten Jahrgänge der Landwehr nicht eingetheilt hat), Glarus (871 — 872 Mann), Zug, Baselstadt und Thurgau.

5. Wenn dagegen andere Kantone in dieser Beziehung noch sehr weit zurück sind, wenn z. B. Bern mit günstigen Bevölkerungsverhältnissen, einer Volkszahl von 458,301 Seelen und nicht viel überzähliger Mannschaft im Bundeskontingent, bei der vorjährigen Inspektion nur 7108 Mann Infanterie und Scharfschützen gestellt hat, also nur 44 Mann mehr als Zürich mit weit ungünstigern Bevölkerungsverhältnissen und einer Einwohnerzahl von 250,698, und 719 Mann weniger als Waadt mit einer Bevölkerung von 199,575 Seelen, wenn ferner Luzern nur 1128, Freiburg nur 839 und Aargau gar nur 1292 Mann Infanterie und Scharfschützen an den Inspektionen erscheinen ließen, und Tessin nur 889 Mann bei der Organisation zur Verfügung hat; — so ist das allerdings eine sehr auffallende Erscheinung, aber durchaus nicht geeignet, unser Raisonnement zu widerlegen, sondern sie beweist nur, daß die eidgenössische Militärorganisation eben noch lange nicht in allen Kantonen ins Leben getreten ist.

6. Schließlich sei uns noch eine Berechnung und darauf basirt ein Schluß durch Induktion erlaubt. Der Kanton Zürich, von dem wir annehmen, er habe

die betreffenden Bundesgesetze in allen Theilen genau vollzogen, hat, wie wir gesehen, bei einer Volkszahl von 250,698 Seelen eine Gesamttruppenzahl von 20,495 Mann. Im gleichen Verhältnisse würde die Gesamtbevölkerung der Schweiz von 2,392,740 Seelen eine Truppenzahl von 195,690 Mann ergeben. Stellen wir dem Kanton Zürich denjenigen von Waadt gegenüber, so beträgt dessen Auszug und Reserve nach dem oben angeführten Gesetz 18,528 M.

Die Landwehr wird nach diesem Gesetz zu circa 10,000 Mann veranschlagt; nehmen wir aber nur die Zahl, welche letztes Jahr der Inspektion beizugewohnt, nämlich

7,327 M.

so beläuft sich die waadtländische Truppenmacht auf

26,355 M.

Auf eine Bevölkerung von 200,000 Seelen, in runder Zahl, eine Truppenzahl von 26,000 Mann, ebenfalls in runder Zahl, würde auf die oben angegebene Gesamtbevölkerung der Schweiz eine Armee von 310,000 Mann ergeben. Nun sind freilich die Bevölkerungsverhältnisse des Kantons Waadt zu günstig, als daß wir dieses Facit oder auch nur das Mittel von diesem und dem erstern als mit der Wirklichkeit übereinstimmend betrachten könnten. Da aber anderseits, wie bereits gesagt, die Bevölkerungsverhältnisse des Kantons Zürich wegen der zahlreichen Fabrikbevölkerung zu den ungünstigern der Schweiz gehören, so dürfen wir unbedenklich das erste Facit — 195,690 — auf die runde Summe von 200,000 Mann erhöhen. Man wird uns kaum widersprechen, wenn wir behaupten, damit eher zu niedrig als zu hoch gegriffen zu haben. Nun beträgt das Bundeskontingent in runder Zahl 120,000 M., blieben also für die Landwehr 80,000 Mann.

7. Alle Thatsachen und alle Berechnungen und Schlußfolgerungen führen uns demnach unabweisbar zu der Annahme, daß eine durchgreifende, endliche Vollziehung der eidgenössischen Militärorganisation eine Landwehr von wenigstens 80,000 Mann ergeben müsse, natürlich unter der Voraussetzung, daß nicht mehr Ausnahmen und Ausschließungen von der Wehrpflicht gemacht werden, als das Bundesgesetz vom 19. Juli 1850 gestattet.

(Fortsetzung folgt.)

H i o b.

Ein Thierstück.

Von einem alten deutschen Reiter-General.

(Aus der Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Krieges.)

Vor mehreren Jahren enthielt irgend eine Zeitschrift die interessante Schilderung der vielfachen Dienste, welche ein treffliches moldauisches Pferd, Adam, unter dem tapferen Unteroffizier Joch des Königl.